

STATUTEN DES VEREINS

Bürgerenergiegemeinschaft BEG Sport

Beschlossen am 03.06 2026

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1.

Der Verein führt den Namen „**Bürgerenergiegemeinschaft BEG Sport**“ (im Folgenden kurz „Verein“ oder „BEG“ genannt).

1.2.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.3.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

1.4.

Der Verein ist eine Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne der §§ 16b ff ElWOG 2010 sowie des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1.

Der Verein ist nicht auf Gewinn im Sinne der Bundesabgabenordnung ausgerichtet.

2.2.

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer, gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- Energieerzeugung
- Verbrauch eigenerzeugter Energie
- Austausch von Energie
- Speicherung von Energie
- Energiedienstleistungen, insbesondere Energieberatung zu Optimierung, Energiesparen und Energieeffizienz
- Ökologisch: Förderung der Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und Erreichung der Klimaziele im österreichischen Sportumfeld.
- Gemeinwirtschaftlich: Senkung der Energiekosten für ASKÖ-Mitgliedsvereine und Sportstättenbetreiber durch gemeinschaftliche Nutzung lokal oder regional erzeugter Energie.

- **Solidarisch:** Unterstützung von Sportvereinen (auch ohne eigene Zählpunkte oder Erzeugungsanlagen) durch die Generierung von Fördermitteln aus dem gemeinschaftlichen Energiebetrieb.
- **Innovativ:** Aufbau einer Struktur für „Energiesponsoring“, bei dem Unternehmen Stromüberschüsse für Sporteinrichtungen zur Verfügung stellen können.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1.

Die erforderlichen Mittel werden durch ideelle und materielle Mittel aufgebracht.

3.2.

Ideelle Mittel: Die erforderlichen ideellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Informations- und Bildungsveranstaltungen zum Thema erneuerbare Energie und Energieeffizienz.
- Beratung von Mitgliedern bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, Speichern und Ladeinfrastruktur.
- Interessensvertretung gegenüber Behörden und Netzbetreibern in Energiefragen.
- Betrieb einer digitalen Datendrehscheibe zur Verwaltung und Abrechnung der Energieströme.
- Der Verein ist berechtigt, andere Vereine und Zweigvereine zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu gründen und Mitgliedschaftsrechte an bzw. in solchen Vereinen zu erwerben.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen einschließlich Zweigvereinen und/oder Zweigstellen in der Organisationsform einer lokalen/regionalen EEG, Organisationen, Behörden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen im Bereich der dezentralen Energieversorgung verfolgen
- Informationsangebote über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen
- Herausgabe und Betrieb von Publikationen und Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit.
- Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.3.

Materielle Mittel: Die erforderlichen materiellen Mittel können aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Energie-Entgelten wie Austausch, Aufteilung und Speicherung von Energie.
- Spenden, Sponsorgelder, Schenkungen
- öffentliche Förderungen.
- Erlöse aus der Erbringung von Systemdienstleistungen im Sinne des Energierechts und Energiedienstleistungen
- Erlöse aus Veranstaltungen (Vorträgen, Workshops, etc.)
- Erlöse aus Inseraten und Publikationen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder: Personen, die aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken.
- Außerordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen (Sportvereine, Einzelpersonen), die am Energieaustausch (Bezug und/oder Einspeisung) teilnehmen.
- Ehrenmitglieder: Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Energiegemeinschaft oder den Sport dazu ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1.

Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die einen Beitrittsvertrag unterzeichnen.

5.2.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Kündigung durch den Vorstand oder durch Ausschluss.

6.2.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende jedes Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6.3.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

6.4.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

6.5.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

7.2.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

7.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge sowie der Entgelte für den Energiebezug verpflichtet.

7.5.

Mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.6.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen drei Monaten zu erteilen.

§ 8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
2. Der Vorstand (§ 11 bis § 13)
3. Die Rechnungsprüfer (§ 14)
4. Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9. Die Generalversammlung

9.1.

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

9.3.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

9.4.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

9.5.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden und bedürfen einer einfachen Mehrheit.

9.6.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, Rechnungsprüfer und eingeladene Gäste teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden sollen, benötigen eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.8.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung, die auch virtuell stattfinden kann, sofern kein Mitglied widerspricht, sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

11.1.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:

- Obmann/Obfrau

- Obmann/Obfrau Stellvertreter/in

11.2.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.3.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder per E-Mail einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

11.5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.

11.6.

Umlaufbeschlüsse: Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Weg (per E-Mail oder Messenger-Dienst) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens und operative Führung der Bürgerenergiegemeinschaft;

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1.

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie vertritt den Verein nach außen. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2.

Wichtige Schriftstücke bedürfen der Unterschriften beider Obleute.

Der Verein wird durch den/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einzeln vertreten.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und Kenntnisnahme der Rechnungsprüfer.

13.3.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14. Rechnungsprüfer

14.1.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

14.3.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.4.

Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer.

§ 15. Schiedsgericht

15.1.

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß den §§ 577 ff ZPO.

15.2.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht die andere Streitpartei ihrerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

15.3.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Datenschutz und Geheimhaltung

16.1.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten, einschließlich Stammdaten (wie Name, Adresse, Zählpunktnummern), Verbrauchs- und Erzeugungsdaten sowie Abrechnungsdaten, ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung der Energiegemeinschaft gemäß DSGVO und ElWOG. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verein diese Daten für die Verwaltung der BEG verarbeitet und an Dritte weitergibt, die für den Verein als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO tätig werden.

16.2.

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung, Speicherung und den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein ein, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an den betroffenen Netzbetreiber und an technische Dienstleister (Abrechnungspartner) oder sonstige, von der BEG bestellten und beauftragten Dienstleister, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins

17.1.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2.

Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

17.3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an den ASKÖ Bund zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.